



BEGRÜNDUNG

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen wird auf Grund des anhaltenden Infektionsgeschehens bis zum 12. Januar 2022 verlängert.

In Einrichtungen der Tagespflege ist der Verzicht auf Abstandsregelungen dann möglich, wenn mindestens 90 Prozent der Gäste, die anwesend sind, vollständig geimpft sind und eine Auffrischimpfung erhalten haben.

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird ergänzt, dass Ausnahmen für eine Beschränkung von Besuchsrechten in Hygienekonzept der Einrichtung schriftlich darzustellen und vorab mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.

In § 4 erfolgt im Absatz 2 eine Einschränkung der physischen Kontakte zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Besucherinnen und Besuchern. Dieser ist künftig nur zulässig, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner neben der vollständigen Immunisierung im Sinne des § 1 Abs. 5 auf über eine Auffrischimpfung verfügt. Die Besucherin oder der Besucher muss ebenfalls immunisiert im Sinne des § 1 Abs. 5 sein und über eine Auffrischimpfung verfügen.

Sofern Bewohnerinnen oder Bewohner die Pflegeeinrichtung nach § 4 oder die Kurzzeitpflegeeinrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG über einen Zeitraum verlassen, der länger als 24 Stunden andauert, sind sie am Tag der Rückkehr sowie am dritten, fünften und siebten Tag mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Die Bewohnerin oder der Bewohner hat in dieser Zeit einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern er sein persönliches Wohnumfeld verlässt.

In § 6 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der darauf hinweist, dass das Betreten von Einrichtungen der Tagespflege nur zulässig ist, wenn der Gast oder die Besucherin oder der Besucher einen tagesaktuellen Nachweis über eine negative PoC-Testung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 bei sich führt und auf Aufforderung vorlegen kann. Alternativ bietet die Einrichtung eine Testung mittels PoC-Antigen-Test für Gäste und Besucherinnen und Besucher an.

§ 28 b Abs. 3 Satz 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet auch die Tagespflegeeinrichtungen, Meldungen zum Impfstatus der Beschäftigten und der Tagespflegegäste zu erstatten. Die Umsetzung dieser Meldepflicht wird in § 8 Abs. 3 dahingehend konkretisiert, dass die Meldungen ab dem 14. Januar 2022 über einen eingerichteten Zugang im Sozialportal abzugeben sind. Damit können auch die Tagespflegen als teilstationäre Pflegeeinrichtungen ihre Meldepflicht in einer möglichst praktikablen Form erfüllen.